

## Wichtige Hinweise

Liebe Freizeitteilnehmerin  
und lieber Freizeitteilnehmer,

CHRISTLICHER VEREIN JUNGER MENSCHEN

wir sind verpflichtet, unsere Freizeiten und Reisen auf der Grundlage der gültigen Gesetze anzubieten und durchzuführen. Für uns ist diese Verpflichtung kein Problem. Die Konsequenzen sind jedoch die nachstehenden „Wichtigen Hinweise“, „Besondere Hinweise für Seminare, Tagungen und Einkehrtage“ und „Reisebedingungen“, ohne die es deshalb leider nicht geht, um Sie über die beiderseitigen Rechte und Pflichten in Kenntnis zu setzen. Bitte lesen Sie deshalb aufmerksam die nachfolgenden Reisebedingungen und Hinweise durch. Soweit sie nach den gesetzlichen Bestimmungen wirksam einbezogen werden, werden diese Reisebedingungen Inhalt des mit Ihnen - nachstehend „TN“ (Teilnehmer/Teilnehmerin) genannt - und uns - nachstehend „RV“ (Seminar- bzw. Reiseveranstalter) bzw. „Fl“ (Freizeitleiterin/Freizeitleiter) genannt - abzuschließenden Reisevertrages. Sie ergänzen insoweit die gesetzlichen Vorschriften der §§651 aff. BGB über den Pauschalreisevertrag und der Informationsverordnung für Reiseveranstalter (RWO) und füllen diese Vorschriften aus.

**CVJM** Landesverband Württemberg e.V.  
Christlicher Verein Junger Menschen

Haeberlinstraße 1-3  
70563 Stuttgart  
Tel 0711 97 81-258  
Fax 0711 97 81-30  
E-Mail [cvjm@ejwue.de](mailto:cvjm@ejwue.de)

### **1. Seminar- bzw. Reiseveranstalter (RV)**

- RV 1: CVJM-Landesverband Württemberg e.V., Haeberlinstr. 1-3, 70563 Stuttgart
- RV 2: Evangelisches Jugendwerk in Württemberg, Postfach 80 03 27, 70503 Stuttgart
- RV 3: ejw-Service GmbH / ejw-Reisen, Postfach 80 03 27, 70503 Stuttgart
- RV 4: CVJM Walddorf e. V., Oetingerstr. 2-4, 72141 Walddorfhäslach
- RV 5: Christliche Bäcker- und Konditorenvereinigung Landesverband Württemberg, Wagenburgstr. 118, 70186 Stuttgart

Im nachfolgenden Text bedeutet „Seminar- bzw. Reiseveranstalter“ - abgekürzt „RV“ - der jeweilige Träger des Seminars / der Bildungsveranstaltung bzw. der Freizeitmaßnahme, der im Falle Ihrer Buchung Ihr alleiniger Vertragspartner wird. Wir haben deshalb bei jedem Seminar / jeder Bildungsveranstaltung bzw. bei jeder Freizeit den RV der Veranstaltung bzw. der Maßnahme aufgeführt. Bitte fügen Sie deshalb im Anmeldeformular den zuständigen Seminar- bzw. Reiseveranstalter (unter „Anmeldung an ...“) der Freizeit ein. Bitte beachten Sie, dass für Seminare / Bildungsveranstaltungen und Freizeiten verschiedene Geschäftsbedingungen gelten.

### **2. Teilnehmer / Teilnehmerin (TN)**

Unseren Freizeiten kann sich grundsätzlich jeder/jede anschließen, sofern für das jeweilige Programm keine Teilnahmebeschränkungen nach Alter, Geschlecht oder einer bestimmten Personengruppe angegeben sind. Für die Altersgrenze ist grundsätzlich der Beginn der Maßnahme bzw. der Veranstaltung maßgebend. Aufgrund unseres Selbstverständnisses werden an unverheiratete Paare in der Regel keine Doppelzimmer vergeben. Es wird erwartet, dass sich die TN in die Freizeitgemeinschaft einbringen und an den gemeinsamen Unternehmungen und am Programm teilnehmen.

### **3. Reihenfolge der Anmeldungen**

Sollten bei einzelnen Freizeiten bis zum 17.01.2008 mehr Anmeldungen vorliegen als Freizeitplätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe durch Verlosung. TN aus Baden-Württemberg werden bevorzugt. Darüber hinaus behalten wir es uns vor, den Interessenten zuerst abzusagen, die bereits zum dritten Mal nacheinander an der betreffenden Freizeit teilnehmen würden. Nach diesem Termin ist die Reihenfolge des Posteinganges entscheidend. Bei einigen Maßnahmen, wie z. B. Aufbaulagern, können Sachkriterien vom Veranstalter, vor einer Verlosung, als Grundlage für eine Vorauswahl herangezogen werden.

### **4. Anmeldebestätigung / Rechnung / Zahlung**

Wenn bei der gewünschten Freizeit noch Plätze frei sind, erhalten Sie von uns eine Rechnung, die gleichzeitig auch die Anmeldebestätigung ist. Spätestens 14 Tage vor Beginn der Freizeit werden wir Ihnen nähere Informationen zusenden. Die Zahlung des Reisepreises ist, wie in Ziffer 3 unserer Reisebedingungen festgelegt, zwei Wochen vor Reisebeginn fällig. Bei einigen vom CVJM Walddorf angebotenen Freizeiten erhalten Sie nach Ihrer Anmeldung nur eine Anmeldebestätigung. Bei diesen Freizeiten werden die Teilnehmerbeiträge in bar während der Maßnahme erhoben.

## **5. Umfang der Leistungen**

Im Preis inbegriffen sind - sofern nichts anderes angegeben ist - die Kosten für Fahrt, Unterkunft, Verpflegung (drei Mahlzeiten) und Kurtaxe. Die Unterbringung erfolgt, wenn nicht anders ausgeschrieben, in Zwei- oder Mehrbettzimmern. Gegen Aufpreis stehen zum Teil Einzelzimmer zur Verfügung. Bei den Häusern unserer Freizeiten sind nicht alle Zimmer gleich. Deshalb müssen Unterschiede in der Zimmergröße, Aussicht, Fensterfläche und auch der Geräuscheinwirkung durch die Umgebung vom TN in Kauf genommen werden. Die RV, bzw. die von ihnen eingesetzten FL, vermitteln bei unseren Freizeiten vor Ort verschiedene Zusatzangebote (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Skipässe usw.). Diese Zusatzleistungen werden, soweit sie nicht Bestandteil des gebuchten und bestätigten Reiseangebots der RV sind, von den RV bzw. von deren FL lediglich als Fremdleistung vermittelt.

## **6. Versicherungen**

Beachten Sie bitte zu Ihrer eigenen Sicherheit die Angaben in der Spalte „Leistungen“ bei einer gewünschten Freizeit. Daraus können Sie entnehmen, welcher Versicherungsschutz vom RV jeweils vorgesehen ist.

### **Reiserücktrittskostenversicherung**

Bitte beachten Sie, dass in unseren Teilnehmerpreisen keine Reiserücktrittskostenversicherung eingeschlossen ist. Da wir im Falle Ihres Rücktritts, zu dem Sie vor Reisebeginn jederzeit berechtigt sind, Rücktrittsgebühren entsprechend Ziffer 5 unserer Reisebedingungen erheben, empfehlen wir Ihnen dringend den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung. Diese Reiserücktrittskostenversicherung können Sie preiswert auch mit einer Reisegepäckversicherung kombinieren. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass für alle Fragen betreffend der Reiserücktrittskostenversicherung die von Ihnen beauftragte Versicherungsgesellschaft die Ansprechpartnerin ist.

## **7. Fahrt**

Die Reisen führen wir - wenn nichts anderes vermerkt ist - jeweils ab Stuttgart durch. Wird bei Freizeiten, die mit gemeinsamer Fahrt ausgeschrieben sind, auf die Inanspruchnahme der Fahrt als Leistung verzichtet, kann der Freizeitpreis nicht ermäßigt werden.

## **8. Reiseausweise**

Für unsere Freizeiten, die ins Ausland führen, ist grundsätzlich ein gültiger Reisepass oder Personalausweis für den Grenzübertritt erforderlich. Reisedokumente müssen ab Ende der Reise noch für mindestens 6 Monate gültig sein.

## **9. Zuschüsse**

Bei den Freizeiten, die mindestens fünf Tage dauern und in Europa stattfinden, kann für Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren aus finanziell schwachen Familien ein Zuschuss aus Landesjugendplanmitteln beantragt werden. Antragsformulare können bei der Anmeldung angefordert werden.

Für Nichtverdienende, insbesondere Arbeitslose, wollen wir uns besonders in Härtefällen um eine finanzielle Hilfe bemühen. Bitte machen Sie ggf. auf der Anmeldung einen entsprechenden Vermerk.

## **10. Reisepreissicherung**

Der Gesetzgeber hat eine ab dem 1.7.1994 geltende Verpflichtung für Reiseveranstalter eingeführt, den Reisepreis des Kunden durch einen sogenannten Sicherheitsschein abzusichern. Die Reiseveranstalter RV 1, RV 3, RV 4, und RV 5 erfüllen diese gesetzliche Vorschrift im Rahmen von § 651k BGB. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Reiseveranstalter, die Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind. Die Evang. Landeskirche in Württemberg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Das Evang. Jugendwerk in Württemberg (RV 2) ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evang. Landeskirche in Württemberg und deshalb von der neuen gesetzlichen Verpflichtung befreit.

## **11. Anschriftenänderungen:**

Es wäre uns eine große Hilfe, wenn Sie uns von sich aus Veränderungen Ihrer Anschrift mitteilen würden - Postkarte, Fax oder E-Mail (cvjm@ejwue.de) genügt.

## **1. Besondere Teilnahmebedingungen für Seminare, Tagungen und Einkehrtage (Bildungsveranstaltungen):**

### **1. Teilnehmerin/Teilnehmer**

An unseren Angeboten kann jede und jeder teilnehmen, sofern für das jeweilige Programm keine Teilnahmebeschränkungen (z.B. Alter, Geschlecht, Art des Seminars oder der Bildungsveranstaltung) angegeben sind.

## **2. Anmeldung**

Benutzen Sie bitte die vorgedruckten Anmeldeformulare. Anmeldungen werden in der Regel nur schriftlich angenommen. Bei Minderjährigen ist das Anmeldeformular vom Minderjährigen und dem/der Sorgeberechtigten zu unterschreiben. Eine besondere Anmeldebestätigung erfolgt nicht, wenn wir Ihre Anmeldung per Brief oder Fax erhalten haben. Sollte eine Veranstaltung ausgebucht sein, erfolgt eine schriftliche Absage innerhalb von 10 Tagen nach Zugang Ihrer Anmeldung. Bei einer elektronisch übermittelten Anmeldung per Online über eine unserer Internetseiten („Online-Anmeldung“) oder per E-Mail an die in der Ausschreibung veröffentlichte Anschrift müssen die Informationen des Anmeldeformulars enthalten sein. Nach Zugang Ihrer Anmeldung erhalten Sie innerhalb von 10 Tagen eine Anmeldebestätigung per E-Mail zugesandt. Die Anmeldung eines minderjährig Teilnehmenden, die mittels „Online-Anmeldung“ oder per E-Mail vorgenommen wird, ist nicht gültig.

## **3. Rücktritt vom Vertrag des Teilnehmenden oder des Veranstalters**

Der Teilnehmende kann bis Seminar- oder Bildungsveranstaltungsbeginn jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Veranstalter, die schriftlich erfolgen muss, zurücktreten. Stichtag ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung. In jedem Fall des Rücktritts durch den Teilnehmenden stehen dem Veranstalter unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen folgende pauschale Entschädigung zu:

3.1. Bei Veranstaltungen ohne Übernachtung oder Veranstaltungen bis zu zwei Übernachtungen (Wochenenden) sind ab dem 14. Tag bis zum Veranstaltungsbeginn der veröffentlichte Seminar- oder Bildungsveranstaltungsbeitrag, jedoch maximal 20 EUR pro Teilnehmendem zu bezahlen.

3.2. bei Veranstaltungen mit mehr als zwei Übernachtungen sind vom 42. bis 22. Tag vor Veranstaltungsbeginn 25% und vom 21. Tag bis zum Veranstaltungsbeginn sind 50% des veröffentlichten Seminar- oder Bildungsveranstaltungsbeitrag pro Teilnehmendem zu bezahlen.

3.3. Es wird darauf hingewiesen, dass die Nichtteilnahme an der Veranstaltung ohne ausdrückliche schriftliche Rücktrittserklärung nicht als Rücktritt gilt, sondern in diesem Fall der Teilnehmende zur vollen Bezahlung des Teilnehmerbeitrages verpflichtet bleibt.

3.4. Der Veranstalter kann im Falle des Rücktritts eine von den vorstehenden Pauschalen abweichende, konkret berechnete Entschädigung verlangen.

3.5. Eine nur zeitweise Teilnahme an einem Seminar oder Bildungsveranstaltung berechtigt nicht zur Minderung des jeweiligen Seminar- oder Bildungsveranstaltungspreises.

## **4. Zahlung**

Die Teilnehmerbeiträge werden, wenn in der Seminar- oder Bildungsveranstaltungsausschreibung nicht anders vermerkt, während der Veranstaltung bar erhoben. In einzelnen Fällen erhalten Sie eine Rechnung über den Teilnehmerbeitrag zugeschickt. In diesem Fall ist der Teilnehmerbeitrag bis zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn zur Zahlung fällig.

## **5. Nicht in Anspruch genommene Leistungen**

Nimmt der Teilnehmende einzelne Leistungen infolge späterer Anreise oder vorzeitiger Abreise wegen Krankheit oder aus anderen, nicht vom Veranstalter zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung. Der Veranstalter bezahlt jedoch ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern an den Veranstalter tatsächlich zurückerstattet worden sind.

## **6. Absage**

Der Veranstalter kann eine Maßnahme absagen und vom Vertrag zurücktreten, wenn die erforderliche Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wurde oder die Durchführung des Seminars oder Bildungsveranstaltung nicht möglich ist, zum Beispiel die Referentin oder der Referent ist wegen Krankheit verhindert, die Seminarräume in Folge höherer Gewalt nicht zur Verfügung stehen usw.

## **7. Unterbringung**

Die Unterbringung erfolgt in Zwei- und Mehrbettzimmern. Falls Einzelzimmer vorhanden und gewünscht sind, wird ein Zuschlag berechnet. Dieser ist in den verschiedenen Tagungsstätten unterschiedlich hoch.

## **8. Haftung**

8.1. Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben- oder nachvertraglicher Pflichten) ist auf den dreifachen Seminar- oder Bildungsveranstaltungspreis beschränkt, soweit

- a) ein Schaden des Teilnehmenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- b) der Veranstalter für einen dem Teilnehmenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

8.2. Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden.

8.3. Bei Ausfall bzw. Absage einer Seminar oder Bildungsveranstaltung besteht kein Anspruch auf Durchführung der Veranstaltung. Der Veranstalter kann auch nicht zum Ersatz von Reise- oder Übernachtungskosten, Arbeitsausfallkosten oder sonstigen Ansprüchen verpflichtet werden. Für mittelbare Schäden, insbesondere entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter, wird nicht gehaftet.

## **9. Verjährung, Datenschutz**

9.1. Ansprüche des Seminar- oder Bildungsveranstaltungsteilnehmers gegenüber dem Veranstalter, gleich aus welchem Rechtsgrund - jedoch mit Ausnahme der Ansprüche des TN aus unerlaubter Handlung - verjähren nach einem Jahr ab dem vertraglich vorgesehenen Datum des Endes des Seminars oder der Bildungsveranstaltung.

9.2. Die für die Verwaltung der Freizeiten benötigten Personaldaten des Teilnehmenden werden zur Durchführung des Seminars oder Bildungsveranstaltung mittels EDV gespeichert. Weiter werden die Daten zum versenden von Informationsmaterial des Veranstalters und zur Abwicklung mit Zuschussgebern (z.B. Landesjugendplan des Landes Baden-Württemberg, Kinder und Jugendplan des Bundes etc.) verwendet. Daten werden weder verkauft noch in irgendeiner anderen Form Dritten zugänglich gemacht.

## **10. Gültigkeit**

Sämtliche Angaben über Termine, Preise, Leistungen und Programme entsprechen dem Stand der Drucklegung. Änderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Nur schriftlich getroffene Absprachen sind gültig. Für Druckfehler wird keine Haftung genommen. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so behalten die übrigen Bestimmungen gleichwohl Gültigkeit.

## **2. Reisebedingungen für Freizeiten**

### **1. Anmeldung / Vertragsschluss**

1.1 Mit der Anmeldung, welche ausschließlich schriftlich erfolgen kann, bietet der TN (soweit dieser minderjährig ist, durch seine gesetzlichen Vertreter und diese selbst neben dem Minderjährigen) dem RV den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Bei Minderjährigen ist das Anmeldeformular vom Minderjährigen und dem / den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

1.2. Der Reisevertrag mit dem TN und - bei Minderjährigen mit seinen gesetzlichen Vertretern - kommt durch die schriftliche Anmeldebestätigung des RV an den TN und seine gesetzlichen Vertreter zustande.

1.3. Bei elektronischen Buchungen bestätigt der RV unverzüglich den Eingang der Buchungen. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Teilnahmebestätigung dar und begründet keinen Anspruch auf Zustandekommen des Reisevertrages.

### **2. Leistungen**

2.1. Die Leistungsverpflichtung des RV ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem zum Zeitpunkt der Reise gültigen Prospekt und nach Maßgabe sämtlicher erhaltenen Hinweise und Erläuterungen, insbesondere in den „Wichtigen Hinweisen“ im Prospekt, sowie eventueller ergänzender Informationsbriefe für die einzelnen Freizeitmaßnahmen, die den TN zur Verfügung gestellt wurden.

2.2. Ändernde oder ergänzende Vereinbarungen zu den im Freizeitprospekt beschriebenen Leistungen sowie zu den Reisebedingungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit dem RV. Sie sollten aus Beweisgründen schriftlich getroffen werden.

### **3. Zahlung**

3.1. Zu den nachfolgenden Zahlungsbedingungen beachten Sie unbedingt die Erläuterungen zur Reisepreissicherung in den „Wichtigen Hinweisen“ Ziffer 10.

3.2. Der gesamte Reisepreis ist zwei Wochen vor Reisebeginn, jedoch frühestens nach erfolgter Anmeldebestätigung, gegen Aushändigung der Reiseunterlagen an den RV zu bezahlen, wenn feststeht, dass die Reise durchgeführt wird.

3.3. Ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises besteht kein Anspruch des TN auf Inanspruchnahme der Reiseleistung und keine Leistungsverpflichtung des Veranstalters.

### **4. Änderungen der Reiseleistungen**

Änderungen und Abweichungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluß notwendig werden und die vom RV nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind, nicht zu einer wesentlichen Änderung der Reiseleistung führen und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der RV ist verpflichtet, den TN über Leistungsänderungen und Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird er dem TN einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

### **5. Rücktritt der / des TN, Umbuchung, Ersatzpersonen**

5.1. Der TN kann bis Reisebeginn jederzeit durch Erklärung gegenüber dem RV, die schriftlich erfolgen soll, vom Reisevertrag zurücktreten. Stichtag ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim RV.

5.2. In jedem Fall des Rücktritts durch den TN steht dem RV unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und der gewöhnlich möglichen anderweitigen Verwendung der Reiseleistung folgende pauschale Entschädigung zu:

#### **Eigenanreise**

bis 45 Tage vor Reiseantritt 15% (max. E 21,-) / vom 44. bis 35 Tag vor Reiseantritt 50% / ab dem 34. Tag vor Reiseantritt 80%

#### **Flugreisen**

bis 30 Tage vor Reiseantritt 15% (max. E 21,-) / vom 29.-22. Tag vor Reiseantritt 20% / vom 21.-15. Tag vor Reiseantritt 30% / vom 14.-7. Tag vor Reiseantritt 45% / ab dem 6. Tag vor Reiseantritt 60%

#### **Bus- und Bahnreisen**

bis 95 Tage vor Reiseantritt 3% (max. E 21,-) / vom 94.-45. Tag vor Reiseantritt 6% (max. E 21,-) / vom 44.-22. Tag vor Reiseantritt 30% / vom 21.-15. Tag vor Reiseantritt 50% / vom 14.-7. Tag vor Reiseantritt 75% / ab 6 Tage vor Reiseantritt 90%

#### **See- und Flusskreuzfahrte**

bis 30 Tage vor Reiseantritt 15% / vom 29. bis 22. Tage vor Reiseantritt 30% / vom 21. Bis 15. Tage vor Reiseantritt 50% / ab dem 14. Tag vor Reiseantritt 75% jeweils pro TN. Berechnungsgrundlage ist der dem TN in Rechnung gestellte Gesamtpreis.

5.3. Es wird darauf hingewiesen, dass der Nichtantritt der Reise ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung nicht als Rücktritt vom Reisevertrag gilt, sondern in diesem Fall der TN zur vollen Bezahlung des Reisepreises verpflichtet bleibt.

5.4. Dem TN ist es gestattet, dem RV nachzuweisen, dass ihm keine oder geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der TN nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

5.5. Der RV kann im Falle des Rücktritts eine von den vorstehenden Pauschalen abweichende, konkret berechnete Entschädigung verlangen. Er ist in diesem Fall verpflichtet, die geltend gemachte Entschädigung zu beziffern und seine Aufwendungen zu belegen.

5.6. Bis zum Reisebeginn kann der TN verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der RV kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der ursprüngliche TN dem RV als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des TN entstehenden Mehrkosten von E 21,- pro Person.

#### **6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen**

Nimmt der TN einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise wegen Krankheit oder aus anderen, nicht vom RV zu vertretenden, Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des TN auf anteilige Rückerstattung. Der RV bezahlt an den TN jedoch ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an den RV zurückerstattet worden sind.

#### **7. Obliegenheiten des TN, Ausschlussfrist, Kündigung durch den TN**

7.1. Der TN ist zur Beachtung der Hinweise, die ihm vom RV in Form der Informationsbriefe vor Reiseantritt zugehen, verpflichtet.

7.2. Der gesetzlichen Verpflichtung zur Mängelanzeige (§§651d Abs. 2 BGB) hat der TN bei Reisen mit dem RV dadurch zu entsprechen, dass er verpflichtet ist, auftretende Störungen und Mängel sofort der/dem vom RV eingesetzten Freizeitleiter/in anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des TN entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.

7.3. Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der TN den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, dem RV erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der RV oder seine Beauftragten (Freizeitleiter/in, örtliche Agentur) eine ihnen vom TN bestimmte, angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, oder vom RV oder seinen Beauftragten verweigert wird, oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des TN gerechtfertigt wird. Erfolgt nach diesen Bestimmungen eine zulässige Kündigung des Reisevertrages durch den TN, so bestimmen sich die Rechtsfolgen dieser Kündigung nach den §§ 651e Abs. 3 und Abs. 4 BGB. Die Vorschrift des TN nach § 651j BGB bleibt durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt.

7.4. Die gesetzliche Obliegenheit des TN nach § 651g Abs.1 BGB, reisevertragsrechtliche Gewährleistungsansprüche innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem RV geltend zu machen, wird in Bezug auf den mit dem RV abgeschlossenen Reisevertrag wie folgt konkretisiert:

- a) Der TN ist verpflichtet, sämtliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Reisevertrag bzw. den vom RV erbrachten Leistungen stehen, innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum gegenüber dem RV geltend zu machen.
- b) Die Geltendmachung kann fristwährend und nur gegenüber dem RV unter dessen Anschrift (siehe Ziffer 12) erfolgen.
- c) Durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben die gesetzlichen Regelungen über eine unverschuldete Fristversäumnis durch den TN sowie die Vorschriften über die Hemmung der Verjährungsfrist unberührt.

#### **8. Rücktritt und Kündigung durch den RV**

8.1. Der RV kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der TN ungeachtet einer Abmahnung des RV oder der von ihm eingesetzten Freizeitleitung die Durchführung der Freizeit nachhaltig stört oder gegen die Grundsätze der Freizeitarbeit des RV oder gegen die Weisung der verantwortlichen Leiter verstößt. Der Freizeitleiter ist zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen vom RV bevollmächtigt und berechtigt. Bei Minderjährigen ist er berechtigt, nach Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten auf deren Kosten die vorzeitige Rückreise zu veranlassen, bei Volljährigen auf Kosten des TN den Reisevertrag zu kündigen. In beiden Fällen behält der RV den vollen Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

8.2. Der RV kann bei Nichterreichen einer in der konkreten Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen vom Reisevertrag zurücktreten:

- a) Der RV ist verpflichtet, dem TN gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
- b) Ein Rücktritt des RV später als zwei Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig.
- c) Der TN kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der RV in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den TN aus seinem Angebot anzubieten. Der TN hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des RV über die Absage der Reise gegenüber dem RV geltend zu machen.

8.3. Durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben die Rechte des RV und des TN nach § 651j BGB unberührt.

## 9. Pass-, Visa und Gesundheitsbestimmungen

9.1. Der RV informiert im Freizeitprospekt über die obigen Bestimmungen, die für das jeweilige Reiseland gültig sind. Diese Informationen gelten für deutsche Staatsbürger, bei denen keine besonderen Verhältnisse gegeben sind. In der Person des TN begründete persönliche Verhältnisse (z. B. Doppelstaatsbürgerschaft, Staatenlosigkeit, frühere Eintragungen im Personalausweis/Pass, Flüchtlingsausweis usw.) können dabei nicht berücksichtigt werden, soweit sie dem RV nicht ausdrücklich vom TN mitgeteilt worden sind.

9.2. Der RV wird den TN über wichtige Änderungen der in der Reiseausschreibung wiedergegebenen Allgemeinen Vorschriften vor Antritt der Reise informieren.

9.3. Soweit der RV seine Hinweispflicht entsprechend der vorstehenden Bestimmungen nachkommt, ist der TN zur Einhaltung dieser Bestimmungen selbst verpflichtet, es sei denn, dass sich der RV ausdrücklich zur Beschaffung etwaiger Visa, Bescheinigungen usw. verpflichtet hat. Der RV haftet, auch dann, wenn er im Einzelfall die Beschaffung übernommen hat, nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang solcher Unterlagen, es sei denn, dass der RV die Verzögerung zu vertreten hat.

9.4. Soweit aus den genannten Vorschriften dem TN Schwierigkeiten entstehen, die seine Teilnahme an der Reise verhindern oder beeinträchtigen, so berechtigt ihn dies nicht zum kostenfreien Rücktritt vom Reisevertrag. Dies gilt jedoch nur, wenn der RV seinerseits zur Leistungserbringung in der Lage ist und die genannten Schwierigkeiten nicht von ihm zu vertreten sind. Etwaige Ansprüche des TN im Falle schuldhaften Verhaltens des RV bleiben unberührt.

## 10. Haftung

10.1 Die vertragliche Haftung des RV für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben- oder nachvertraglicher Pflichten) ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

- a) ein Schaden des TN weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt oder
- b) der RV für einen dem TN entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

10.2 Der RV haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so gekennzeichnet werden, dass sie für den TN erkennbar nicht Bestand teil der Reiseleistungen des RV sind. Der RV haftet jedoch

- a) für Leistungen, welche die Beförderung des TN vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderung während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten,
- b) wenn und insoweit für einen Schaden des TN die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des RV ursächlich geworden sind.

## **11. Verjährung, Datenschutz**

11.1 Ansprüche des Reiseteilnehmers gegenüber dem RV, gleich aus welchem Rechtsgrund - jedoch mit Ausnahme der Ansprüche des TN aus unerlaubter Handlung - verjähren nach einem Jahr ab dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum. Schweben zwischen dem TN und dem RV Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt bis der Reiseteilnehmer oder der RV die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die vorbezeichnete Verjährungsfrist von einem Jahr tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

11.2 Die für die Verwaltung der Freizeiten benötigten Personaldaten des TN werden mittels EDV erfasst und nur vom RV verwendet und nicht weitergegeben.

## **12. Rechtswahl und Gerichtsstand**

12.1 Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen RV und dem TN findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

12.2 Soweit bei Klagen des TN gegen den RV im Ausland für die Haftung des RV dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des TN ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

12.3 Der TN kann den RV nur an dessen Sitz verklagen.

12.4 Für Klagen des RV gegen den TN ist der Wohnsitz des TN maßgebend. Für Klagen gegen TN, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des RV vereinbart.

12.5 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht,

a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem TN und dem RV anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des TN ergibt oder

b) wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der TN angehört, für den TN günstiger sind als die nachfolgenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

© Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt; RA Noll, Stuttgart 2000-2007